



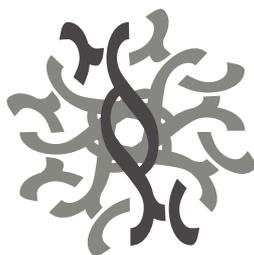
Newsletter Ausgabe 6/2021

Düsseldorf/Essen/Frankfurt/München, 19. April 2021

T 1127/16 – Bestimmung des Schutzbereichs eines Patentanspruchs beim EPA im Widerspruch zur positiven Offenbarung in der Beschreibung

Patente und COVID-19 –
Gibt es hier etwas zu berichten?

Neuigkeiten von der G 1/21 (Videokonferenz)



M I C H A L S K I • H Ü T T E R M A N N
P A T E N T A N W Ä L T E

T 1127/16 – Bestimmung des Schutzbereichs eines Patentanspruchs beim EPA im Widerspruch zur positiven Offenbarung in der Beschreibung

Mit der Entscheidung T 1127/16 der Technischen Beschwerdekammer 3.5.03 hat sich die Entscheidungspraxis der Beschwerdekammern des Europäischen Patents hinsichtlich der Frage, inwiefern der Gegenstand der Patentansprüche im Lichte der Beschreibung und der Zeichnungen auszulegen ist, noch weiter von der nationalen Praxis der Mitgliedsstaaten der Europäischen Patentorganisation entfernt. Während die Beschwerdekammern auch schon in der Vergangenheit zu der Ansicht tendiert haben, dass die Ansprüche eines europäischen Patents aus sich heraus verständlich sein müssen¹, besagt die vorliegende Entscheidung letztendlich, dass die Beschreibung des Patents nicht berücksichtigt werden darf, wenn der Anspruch mit seinem Wortlaut grundsätzlich Sinn machen kann, auch wenn dieser Sinn im Gegensatz zu dem steht, was durch das in der Beschreibung offensichtlich Gewollte offenbart ist. Aber dazu im Detail:



Im Streit stand die Frage, ob ein Merkmal, das im Rahmen des Prüfungsverfahrens in Anspruch 1 aufgenommen worden ist, ursprünglich offenbart war und damit im Einklang mit Artikel 123(2) EPÜ stand. Dieses Merkmal (g) wird in der Entscheidungsbegründung der Beschwerdekammer mit seinen drei Untermerkmalen wie folgt wiedergegeben:

- (g1) evaluating a preference to determine a preferred network of the plurality of transmission networks,
- (g2) wherein the preference comprises a preference list identifying a selection of the plurality of broadcast networks in order of preference
- (g3) and identifying the highest in preference of the plurality of broadcast networks in the preference list that is available

Nach Auffassung der von der Beschwerdekammer letztlich geteilten Auffassung der Einsprechenden war dieses Merkmal so zu verstehen, dass es um einen Verfahrensschritt ging, in dem es hinsichtlich Merkmal (g1) um „evaluating a preference ...“ ging, wobei hinsichtlich Merkmal (g2) der „preference“ eine „preference list identifying a selection of the plurality of broadcast networks in order of preference“ bereitgestellt werden sollte. Darüber hinaus sollte diese „preference list“ auch dem Merkmal (g3) „and identifying the highest in preference of the plurality of broadcast networks in the preference list that is available“ genügen. Merkmal (g3) sollte gemäß dieser Sichtweise also ein weiteres Merkmal der Liste sein.

Dass dieses Merkmal (g3) die Beschreibung eines weiteren Verfahrensschritts sein sollte, ließ die Kammer nicht gelten, da – anders als beim Übergang von der Beschreibung des „evaluating“-Schrittes zu der Beschreibung der Liste – kein

¹ Entscheidungen T 1279/04, T 1404/05, T 197/10 und T 1018/02 der Beschwerdekammern des EPA

Komma gesetzt gewesen war. Eine solche Liste, die auch dem Merkmal (g3) „identifying the highest in preference of the plurality of broadcast networks in the preference list that is available“ genügt, war nach Auffassung der Kammer aber nicht ursprungsoffenbart.

Dem ist insofern auch nichts entgegenzusetzen, als dass (g3) auf den ursprünglichen Anspruch 6 zurückging, in dem es hieß:

6. The method of claim 5, wherein evaluating a preference to determine a preferred network comprises identifying the highest in preference of the plurality of broadcast networks in the preference list that is available.

Ganz offensichtlich betraf also das in dem ursprünglichen Anspruch 6 beschriebene Merkmal (g3) einen weiteren Verfahrensschritt und keine Eigenschaft der Liste, so dass jedenfalls der ursprüngliche Anspruch 6 das Verständnis der Beschwerdekammer von Merkmal (g3) nicht stützen konnte.

Dass das Merkmal (g3) ein Verfahrensschritt und kein weiteres Merkmal der Liste sein sollte, war unter anderem auch Absatz 0040 der Patentschrift zu entnehmen. Spätestens an dieser Stelle war also in der Patentschrift zu erkennen, was mit Merkmal (g3) tatsächlich gemeint war. Anstatt nun aber das Verständnis des Anspruchs darauf zu stützen, was dem erteilten Patent als Ganzem unter Berücksichtigung von Absatz 0040 entnehmbar war, lehnte die Beschwerdekammer die Berücksichtigung der Beschreibung unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung der Beschwerdekammern ab², da ja, wie eingangs erläutert, der Wortlaut des erteilten Patentanspruchs 1 für sich genommen Sinn mache.

Auch die von der Patentinhaberin beantragte Vorlage der Sache an die Große Beschwerdekammer lehnte die Beschwerdekammer ab, da – anders als die Patentinhaberin meinte – keine Abweichung von der Entscheidung T 131/15 zu befürchten sei. In dieser Entscheidung ging es um eine Situation, in der die wörtliche und isolierte Betrachtung eines Ausdrucks in einem erteilten Anspruch bewirken würde, dass alle offenbarten Ausführungsformen vom Schutzzumfang



In eigener Sache: EQE-Vorbereitungskurse 2021

Sofern es die Pandemiesituation erlaubt, bietet unsere Kanzlei 2021 zwei jeweils zweitägige kostenlose Vorbereitungskurse zum C- und D-Teil der europäischen Eignungsprüfung (EQE-Prüfung) an. Die Kurse finden am Montag/Dienstag, den 22./23. November, sowie Samstag/Sonntag, den 4./5. Dezember 2021 statt. Beide Kurse sind inhaltsgleich, so dass die Teilnahme an einem Kurs ausreicht.

Die Kursinhalte sind vor allem auf geeignete Prüfungstechniken sowie Strategien zur Fehlervermeidung ausgerichtet, um mit diesen Fertigkeiten den C- und D-Teil der EQE-Prüfung erfolgreich angehen zu können. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass gut vorbereitete Prüfungsunterlagen die Erfolgchancen wesentlich erhöhen. Daher wollen wir den Teilnehmern in diesem Kurs das hierzu notwendige Methodenwissen vermitteln. Insofern ist der Kurs als Ergänzung zu einer eigenen inhaltlichen Vorbereitung der rechtlichen Grundlagen des EPÜs zu verstehen. Die Teilnehmer lernen stattdessen, wie sie ihr fachliches Wissen über das EPÜ in möglichst viele Punkte zum Bestehen des C- und D-Teils der EQE-Prüfung umwandeln können. Die Kurse finden in Düsseldorf in unseren Räumlichkeiten in der Speditionstr. 21 statt und sind kostenfrei. Referenten des Kurses sind Dr. Torsten Exner, Dipl.-Ing. Andreas Gröschel und Dr. Aloys Hüttermann.

Eine Anmeldung ist ab sofort (bitte unter Nennung Ihres vollständigen Namens sowie Arbeitgebers) unter eqe@mhpattent.de möglich.

² Entscheidung T 1202/07 der Beschwerdekammern des EPA

ausgeschlossen wären. Wenn in dieser Situation aber aus dem Patent selbst eine Definition des Ausdrucks abgeleitet werden könne, mit der zumindest einige der offenbarten Ausführungsformen unter den Anspruch zu subsumieren wären, sollte bei der Beurteilung der Erfüllung der Erfordernisse des Artikels 123 (3) EPÜ in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Schutzzumfang zumindest das umfasst, was nach dieser Definition unter den Anspruch fallen würde. Eine solche Situation sah die Beschwerdekammer vorliegend jedoch nicht, da zumindest einige der Ausführungsbeispiele grundsätzlich (aber ohne dies zu beschreiben) ein Verfahren zuließen, wie es nach der Sichtweise der Kammer vom erteilten Anspruch 1 offenbart wurde.

Man könnte diese Entscheidung nun als Anlass nehmen, davor zu warnen, im europäischen Erteilungsverfahren allzu sorglos mit der ursprünglichen Offenbarung umzugehen. Man könnte auch darauf hinweisen, dass diese Praxis des Europäischen Patentamts ein Problem darstellt, das Patentanmelder bei wirklich wichtigen Erfindungen veranlassen könnte, anstatt einer Europa-Anmeldung nationale Anmeldungen zu wählen. Schließlich zeigt die Erfahrung, dass z.B. beim Deutschen Patent- und Markenamt regelmäßig eine praxisnahe Prüfung erfolgt, die berücksichtigt, wie die in der Anmeldung insgesamt beschriebene Erfindung vom Fachmann verstanden wird.

Die tatsächliche Problematik der vorliegenden Entscheidung zeigt sich allerdings dann, wenn man sie mit der Praxis in den Vertragsstaaten abgleicht, z. B. mit der Praxis in Deutschland. Während sich der deutsche Bundesgerichtshof z. B. bei der Beurteilung des Neuheitsbegriffs der Praxis des Europäischen Patentamts immer weiter angenähert hat³, scheinen die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts mit der vorliegenden Rechtsprechung immer weiter von der nationalen Praxis in Deutschland abzurücken.

Anders als vorliegend von der Kammer entschieden, ist gemäß etablierter deutscher Praxis für den Schutzbereich nämlich der Inhalt der Patentansprüche maßgebend, also weder die Patentschrift in ihrer Gesamtheit noch der buchstäbliche Wortlaut der Ansprüche⁴. Der Inhalt der Patentansprüche entspricht nicht dem Wortlaut, sondern dem Wortsinn der Ansprüche und ist durch Auslegung zu ermitteln, und zwar immer, unabhängig davon, ob die Ansprüche Unklarheiten oder Widersprüche aufweisen⁵. Die Auslegung des Patentanspruchs ist also stets geboten und darf gerade auch dann nicht unterbleiben, wenn der Wortlaut des Anspruchs eindeutig zu sein scheint, da die Beschreibung des Patents Begriffe eigenständig definieren kann. Bekanntermaßen ist ja die Patentschrift ihr eigenes Wörterbuch⁶. Dabei gelten für die Auslegung im Einspruchsverfahren, Nichtigkeitsverfahren und Verletzungsrechtsstreit dieselben Grundsätze⁷. Die Auslegung der Ansprüche vor dem Hintergrund der Beschreibung und der Zeichnungen ist also nicht nur im Verletzungsfall oder für die Frage der Schutzbereichserweiterung (Artikel 123(3) EPÜ) erforderlich, wie teilweise von den Be-



³ BGH – X ZR 89/07 Olanzapin

⁴ BGH – X ZR 172/04 Zerfallszeitmessgerät

⁵ BGH – X ZR 43/13 Rotorelemente

⁶ BGH – X ZR 85/96 Spannschraube, BGH – X ZR 198/01 werkstoffeinstückig, aber auch Entscheidungen T1321/04, T 1089/11 und T 25/15 der Beschwerdekammern des EPA

⁷ BGH GRUR 07, 859 Informationsübermittlungsverfahren I

schwerdekammern postuliert worden ist⁸. Dies wäre auch nicht sachgerecht, da der das Verbotungsrecht definierende Schutzbereich schließlich nur dann Bestand haben kann, wenn er gegenüber dem Stand der Technik neu und erfindarisch ist. Der Begriff des Schutzbereichs muss also für die Frage der Schutzfähigkeit und für die Frage der Patentverletzung immer derselbe sein.

Diesen Aspekten hat auch hier wieder die hier zuständige Beschwerdekammer keine Rechnung getragen. Fraglich ist, ob es für die Beschwerdekammern überhaupt ein Thema ist, ob ihre Rechtsprechung mit der geltenden Praxis in den Mitgliedsstaaten im Einklang steht. Artikel 64 (3) EPÜ jedenfalls kann für die Beschwerdekammern keine Rechtfertigung dafür sein, die Frage der Schutzfähigkeit eines Patents, zu der auch die Frage der ursprünglichen Offenbarung gehört, im europäischen Prüfungs- und Einspruchsverfahren anders zu beurteilen als z.B. im deutschen Nichtigkeitsverfahren, da diese Regelung nur die Behandlung der Verletzung eines europäischen Patents betrifft, die nach nationalem Recht zu behandeln ist. Gleichwohl scheint es derzeit so zu sein, dass zumindest im Hinblick auf die ursprüngliche Offenbarung, die rechtskräftige Patenterteilung vor dem Europäischen Patentamt dem Durchgang durch das Nadelöhr⁹ gleichkommt, das dem Patentinhaber das Himmelreich der nationalen deutschen Rechtsprechung eröffnet.



Patente und COVID-19 – Gibt es hier etwas zu berichten?

2020 war und 2021 bleibt ein besonderes Jahr, aufgrund des neuen Corona-Virus, und der dadurch ausgelösten Pandemie.

Erste Berichte kamen Ende 2019 aus China, und das Virus wurde der wissenschaftlichen Gemeinschaft am 10. Januar 2020 zugänglich gemacht, als chinesische Forscher sein Genom in die Genbank hochluden (NCBI Referenzsequenz: NC_045512.2). Das International Committee on Taxonomy of Viruses (ICTV) gab dem neuen Virus am 11. Februar 2020 den Namen „severe acute respiratory syndrome coronavirus 2 (SARS-CoV-2)“. Am gleichen Tag gab die WHO am 11. Februar 2020 „COVID-19“ als Namen für diese neue Krankheit bekannt.

Seitdem hat sich die Welt verändert. Impfstoffe wurden in Rekordtempo entwickelt, und es entbrannten Diskussionen über deren gerechte Verteilung. Auch werden Stimmen laut, die die Aussetzung des Patentschutzes für COVID-19-Impfstoffe fordern, da solche Patente für den begrenzten Zugang zu diesem Impfstoff insbesondere in Schwellenländern verantwortlich gemacht werden.

Moment mal - Patente? Werden Patentanmeldungen nicht erst 18 Monate nach dem Prioritätsdatum veröffentlicht? Und ist SARS-CoV-2 nicht erst seit weniger als 18 Monaten bekannt?

⁸ Entscheidungen T 1279/04, T 2221/10 und T 1646/12 der Beschwerdekammern des EPA

⁹ In Anlehnung an Markus 10, 25

Zeit für eine Patentrecherche. Hier ist, was wir in den verschiedenen Datenbanken gefunden haben:

Datenbank	Suchanfrage	Anzahl Treffer
Orbit	(Questel)(Sars-Cov-2)/TI/AB/CLMS/DESC/ODES	0
Espacenet	SARS-COV-2 (Titel oder Zusammenfassung)	430
Google	Patents„SARS-COV-2“ (Suchbegriff)	1753

OK, das ist überraschend. Wie können wir im April 2021 1753 Patentdokumente für einen Suchbegriff finden, der erst 14 Monate zuvor geprägt wurde? Nun, wahrscheinlich nicht so überraschend. Wir haben die Treffer analysiert und die folgenden Arten von Dokumenten gefunden:

Typ	Beispiel	Daten
Deutsches Gebrauchsmuster, üblicherweise innerhalb 3 bis 6 Monate nach Anmeldung veröffentlicht	DE202020105116U1 („Reagenzien und Verwendungen zur Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion“)	Prioritätsdatum: 2020-02-20 Veröffentlichungsdatum: 2020-10-06
Patentanmeldung, die ein Prioritätsdatum vor Februar 2020 und ein Anmeldedatum nach Februar 2020 hat, wobei der Inhalt der 2. Anmeldung durch Hinzufügen von Hinweisen auf SARS-CoV-2 „angereichert“ wurde	WO2020260716A2 (“Substrate kit system and method for biological assays”) Anmeldung bezieht sich auf Substrat-Kit zum Virusnachweis, Sprache zu SARS-CoV-2 wurde dem PCT- Anmeldetext hinzugefügt	Prioritätsdatum: 2019-06-27 (Prioritätsanmeldung erwähnt SARS-CoV-2 noch nicht) PCT-Anmeldetag: 2020-06-29
US Continuation in Part (“CIP”) mit einem Prioritätsdatum vor und einem Anmeldedatum nach Februar 2020, wobei der Inhalt der CIP-Anmeldung noch um Offenbarung bezogen auf SARS-CoV-2 ergänzt wurde.	WO2020260716A2 (“Substrate kit system and method for biological assays”) Anmeldung bezieht sich auf synthetische Kohlenstoffpartikel (SCP) zum Filtrieren von virushaltigen Flüssigkeiten, Offenbarung zu SARS-CoV-2 wurde dem PCT hinzugefügt	Prioritätsdatum: 2014-04-17 (Prioritätsanmeldung nennt SARS-CoV-2 nicht) CIP-Anmeldedatum: 2020-11-06

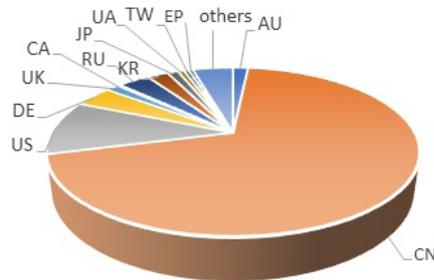
Typ	Beispiel	Daten
Patentanmeldung, die auf Antrag des Anmelders früher als 18 Monate veröffentlicht wird	WO2021002776A1 ("Immunobiological agent for inducing specific immunity against SARS-CoV-2")	Prioritätsdatum: 2020-04-23 PCT-Anmeldetag: 2020-07-30 Veröffentlichungsdatum: 2021-01-07
	CN202010177710 ("Monoclonal antibody for resisting novel coronavirus and application thereof")	Prioritätsdatum: 2020-03-13 Veröffentlichungsdatum: 2020-03-13
Patent, welches ein Prioritätsdatum nach Februar 2020 hat, aber bereits erteilt wurde	US10967368B1 ("Method for reducing clinical false positives and negatives in the detection of SARS-CoV-2")	Prioritätsdatum: 2020-08-19 Veröffentlichungsdatum B1: 2021-04-06
Patentanmeldetitel, die routinemäßig vom UKIPO veröffentlicht werden („Phantom-Anmeldungen“)	GB202015240D0 ("SARS-Cov-2 Antibodies") [content not available]	Prioritätsdatum: 2020-03-12 Veröffentlichungsdatum: 2020-11-11

Dies erklärt die meisten Treffer, die in der Google-Patentsuche gefunden werden konnten. Es konnten jedoch 32 Fälle identifiziert werden, die ein tatsächliches Anmeldedatum vor dem 11. Februar 2020 haben. Wie ist das möglich - hatten die Autoren irgendein Geheimwissen oder eine Zeitmaschine?

Nun, die Erklärung ist einfach - diese Treffer beruhen auf einem Fehler im Suchalgorithmus von Google. Nehmen Sie z.B. EP1644414A2 („Binding molecules against SARS-coronavirus and uses thereof“), die der Firma Janssen zugeordnet ist, ein Prioritätsdatum vom 2003-07-22 hat und am 2004-07-21 eingereicht wurde. Obwohl diese Anmeldung in der Google-Patentsuche mit dem Suchbegriff „SARS-CoV-2“ gefunden wurde, erwähnt sie diesen Begriff tatsächlich nicht, und auch nicht den Begriff „SARS-CoV-1“. Es wird lediglich der Begriff „SARS-CoV“ erwähnt.

Zwei weitere Punkte sind interessant:

(I) Bei der Analyse der Google-Patent-Suchergebnisse wird deutlich, dass der größte Teil der Anmeldungen aus China kommt, wie in der folgenden Grafik zu sehen ist:



Daher scheinen chinesische Anmelder diesen neuen Begriff ausgiebig in ihren Patentanmeldungen zu verwenden und sich um eine frühzeitige Veröffentlichung zu bemühen. Dabei ist zu beachten, dass in China die Anmelder eine frühzeitige Veröffentlichung ihrer Patentanmeldungen beantragen können, woraufhin die CNIPA eine vorläufige Prüfung durchführt und die Anmeldung unmittelbar danach veröffentlicht (sofern sie nicht zurückgewiesen wird).

(II) Außerdem bezieht sich keines der bei der Google-Patentsuche gefundenen Patente und Patentanmeldungen auf einen der Impfstoffe, die in Rekordgeschwindigkeit entwickelt wurden. Diese Impfstoffe sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Moderna	BioNTech	Curevac	J&J/Janssen	AstraZeneca	Gamaleya Inst	Novavax	Inovio
mRNA-1273	BNT162b2	CVnCoV	Ad26.COVS.2.S	AZD1222	Sputnik V	NVX-CoV2373	INO-4800
mRNA			Viral vector			Recombinant protein	DNA plasmid (pGX9501)

Nun, es gibt eine Ausnahme. Gamaleyas Impfstoff Sputnik V ist durch eine Patentfamilie (RU2720614C1, WO2021002776A) geschützt, die ein Prioritätsdatum vom 2020-04-23 hat. RU2720614C1 wurde bereits am 2020-05-12 erteilt, und die entsprechende PCT-Anmeldung mit der Anmeldenummer PCT/RU2020/000344) wurde bereits am 2021-01-07 auf Englisch veröffentlicht. Ähnlich wie bei dem Genehmigungsprozess, dem Sputnik V unterworfen war, sollte man jedoch den politischen Druck nicht unterschätzen, der diese Patentfamilie vorantrieb.

Neuigkeiten von der G 1/21 (Videokonferenz)

Wie bereits berichtet¹⁰, hat es eine Anfrage einer Beschwerdekammer an die Große Beschwerdekammer gegeben, ob es mit Art. 116 EPÜ vereinbar ist, eine mündliche Verhandlung als Videokonferenz auch ohne Zustimmung einer oder beider Parteien anzusetzen.

Hier gibt es einige Aktualisierungen zu berichten. Zum einen hat, wie erwartet, das Verfahren inzwischen das Aktenzeichen G1/21 bekommen.

Interessanterweise hat die betreffende Beschwerdekammer entschieden, die Vorlage aufrechtzuerhalten, obwohl in der Zwischenzeit die beantragende Partei ihren entsprechenden Antrag zurückgezogen hatte. Offensichtlich besteht hier auch auf Seiten der Beschwerdekammern großes Interesse an Rechtssicherheit.

Dass die Große Beschwerdekammer diesem Verfahren Priorität einräumt, erkennt man daran, dass zum einen Eingaben Dritter/ Amicus-Curiae-Schreiben zugelassen wurden, aber nur bis zum 27. April 2021, sowie dass bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt wurde, nämlich am 28. Mai 2021¹¹. Interessanterweise wird diese mündliche Verhandlung selbst per Videokonferenz (Zoom) abgehalten.

Erwähnenswert ist noch, dass der Präsident des Europäischen Patentamts beschlossen hat, trotz der anhängigen Vorlage entsprechende Verfahren vor den Prüfungs- und Einspruchsabteilungen nicht auszusetzen, diese finden weiter – auch bei gegenteiligem Antrag einer der Parteien – per Videokonferenz statt¹².

Dieser Beschluss hat für die Beschwerdekammern natürlich keine Relevanz. Hier ist zu vernehmen, dass teilweise mündliche Verhandlungen trotz entsprechendem Antrag und Verweis auf die G1/21 per Videokonferenz angesetzt wurden, teilweise aber auch die Ladungen wieder aufgehoben wurden.

Eine frühe mündliche Verhandlung ist noch kein Fingerzeig auf eine baldige Entscheidung – in der G1/19 (Simulationen)¹³ hat es fast neun Monate gebraucht, bis nach der mündlichen Verhandlung dann auch die Entscheidung erging. Angesichts der praktischen Relevanz der Entscheidung ist aber wohl damit zu rechnen, dass eine Entscheidung – ähnlich wie bei der „Haar“-Entscheidung G2/19¹⁴ – noch diesen Sommer veröffentlicht wird.

¹⁰ s. unsere Newsletter [12/2020](#) und [3/2021](#)

¹¹ s. entsprechende Mitteilung der Großen Beschwerdekammer vom 24. März 2021: <https://www.epo.org/law-practice/case-law-appeals/communications/2021/20210324.html>

¹² s. entsprechende Mitteilung vom 24. März 2021: <https://www.epo.org/news-events/news/2021/20210324a.html>

¹³ s. unser Newsletter [5/2021](#)

¹⁴ s. unser Newsletter [6/2019](#)

In eigener Sache

Wir wünschen Ihren Angehörigen, Mitarbeitern, Kollegen und natürlich Ihnen selbst alles Gute für die jetzige, weiterhin schwierige Zeit.

Impressum:

Michalski · Hüttermann & Partner Patentanwälte mbB

Speditionstrasse 21
D-40221 Düsseldorf
Tel +49 211 159 249 0
Fax +49 211 159 249 20

Hufelandstr. 2
D-45147 Essen
Tel +49 201 271 00 703
Fax +49 201 271 00 726

Perchtinger Straße 6
D-81379 München
Tel +49 89 7007 4234
Fax +49 89 7007 4262

De-Saint-Exupéry-Str. 10
D-60549 Frankfurt a.M.
Tel +49 211 159 249 0
Fax +49 211 159 249 20

Die Inhalte dieses Newsletters geben nur allgemeine Informationen wieder und stellen keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes dar.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt die Kanzlei Michalski · Hüttermann & Partner Patentanwälte mbB keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Abbildung:
Zolnierrek/Shutterstock.com